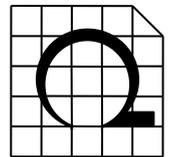


Planung

CEF-Manahmen

auf externen Flchen



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
CEF-MASSNAHMEN AUF EXTERNEN FLÄCHEN	2
1. Allgemeine Hinweise zu den Massnahmenflächen	2
2. Lage der externen Massnahmenflächen	3
3. Erläuterungen zu den Massnahmeflächen	4
3.1 Abstand der Maßnahmenflächen zu potentiellen Störungsquellen	4
3.2 Fundpunkte von Feldlerchen aus Beispielen anderer Abgrabungsvorhaben	4
3.3 Mögliche Maßnahmen innerhalb des Vorhabensgebiets	6
3.4 Externe Maßnahmenfläche	6
4. Beschreibung der CEF-Massnahmen	8
5. Vorschlag für das weitere Vorgehen	9

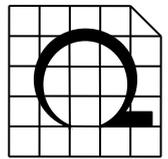
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungen

Abbildung 1	Lageplan Übersicht
Abbildung 2	Luftbild und Flurkarte
	Brutreviere von Feldlerchen im Umfeld bestehender Abgrabungen.
Abbildung 3.1	Beispiel 1
Abbildung 3.2	Beispiel 2
Abbildung 3.3	Beispiel 3
Abbildung 4	Mögliche Maßnahmenfläche innerhalb des Vorhabensgebiets

Tabellen

Tabelle 1	CEF-Maßnahmen
-----------	---------------



CEF-MASSNAHMEN AUF EXTERNEN FLÄCHEN

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN MASSNAHMENFLÄCHEN

Im Rahmen einer faunistischen Kartierung wurde im Untersuchungsraum eine Erfassung der Vögel durchgeführt. Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum mit insgesamt 49 Brutpaaren nachgewiesen und ist im Vorhabensgebiet mit 9 Revieren vertreten. Auch außerhalb des Untersuchungsraums kommt sie in der offenen Agrarflur vor.

Im Rahmen des Vorhabens kann es für die Feldlerche als Bodenbrüter zu Tötungen und/oder Verletzungen von Jungvögeln sowie zur Zerstörung von Eiern in Nestern kommen. Um dies zu verhindern und gleichzeitig Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel auszugleichen, müssen neben der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Das Erfordernis und das Maßnahmenkonzept ergeben sich aus dem in Register 7 beigelegten Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung.¹Für den voraussichtlichen Verlust von 9 Brutrevieren der Feldlerche sind entsprechend dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung mindestens 0,8 ha pro Revier als Ausgleich herzurichten. Dies entspricht somit 7,2 ha und etwa 1/4 der Eingriffsfläche.

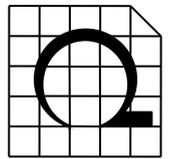
Im Zusammenhang mit der Abgrabung müssen vor Beginn des Abbaus des jeweiligen Abschnitts, in dem ein oder mehrere Reviere betroffen sind, Maßnahmen realisiert werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

Im Rahmen des Antrags wurde ein Konzept zur Erstellung von Maßnahmen innerhalb des Vorhabensgebiets vorgelegt. Jedoch sollen nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmenflächen nicht näher als 500 m zur Eingriffsfläche liegen. Im vorliegenden Vorhaben stellt die Eingriffsfläche die jeweils aktiven Abbau- und Verfüllflächen der Abgrabung dar.

Obwohl aus der Erfahrung mit zahlreichen aktiven Abgrabungen anlässlich von Erweiterungsplanungen belegt ist, dass Feldlerchen häufig in einer Entfernung von bis zu 50 m von der Böschungsoberkante brüten, wird hiermit vorsorglich das Maßnahmenkonzept um eine externe Maßnahmenfläche ergänzt. Die Maßnahmenplanung innerhalb des Vorhabensgebiets mit Stand 2016 bleibt zusätzlich bestehen und behält ihre Gültigkeit.

Die vorgesehene externe Maßnahmenfläche umfasst eine Fläche von 5,6 ha und befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Vorhabensgebiet, nördlich der B55, von dieser durch die Straßenbepflanzung abgeschirmt. Sie wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gemäß Kartierung von Viebahn und Sell im Jahr 2011 lag 1 Brutrevier der Feldlerche am Rand der externen Maßnahmenfläche, gemäß Kartierung IVÖR im Jahr 2020 liegen 3 Brutreviere in der näheren Umgebung.

¹ Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR): Abgrabung Fuchserde in der Stadt Elsdorf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dezember 2015 / Juli 2017. Düsseldorf



2. LAGE DER EXTERNEN MASSNAHMENFLÄCHEN

Die externen Flächen liegen im Kreis Düren, in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 17, und umfassen die Flurstücke 31 und 211. Sie befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

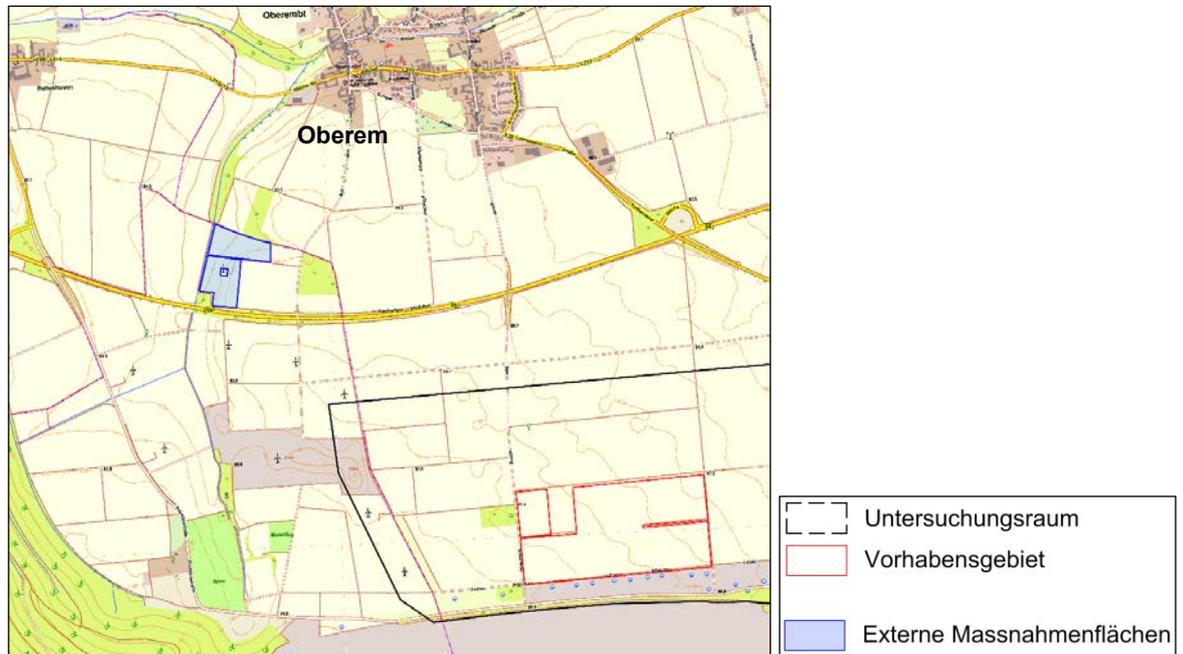


Abbildung 1

Lageplan Übersicht

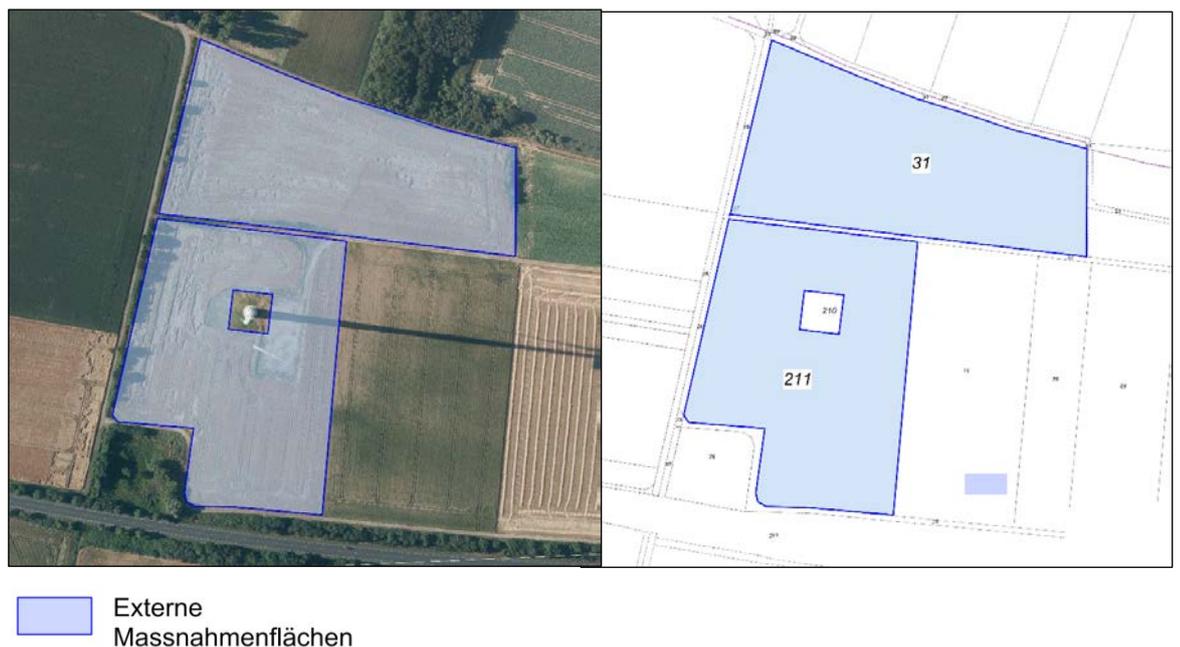
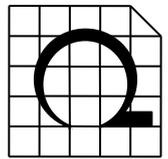


Abbildung 2

Luftbild und Flurkarte



3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MASSNAHMEFLÄCHEN

3.1 Abstand der Maßnahmenflächen zu potentiellen Störungsquellen

Im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV aus dem Jahr 2013 werden Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten von Maßnahmen empfohlen.²

Für Maßnahmenflächen für die Feldlerche werden hier 500 m zum Straßenverkehr genannt.

Im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz aus dem Jahr 2018 werden ebenfalls Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen gemacht:³

"Für die optimale Wirksamkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick auf Feldvögel und deren Bruterfolg bestehen folgende allgemeine Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen:

- 150 m zu Straßen der Kategorien Kreisstraße, Windkraftanlagen (Turm), Siedlungen aller Art, Wäldern größer als 1 ha;
- 50 m zu Einzelgebäuden, asphaltierten Wegen/Straßen unterhalb der Kategorie Kreisstraße, Bahntrassen und Freileitungen (Hoch- und Mittelspannung); Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr“.

Somit werden in beiden Werken unterschiedliche Angaben zu den Richtwerten gemacht.

Weder im Leitfaden noch im Anwenderhandbuch wird speziell auf die Entfernung zu Abgrabungsflächen eingegangen.

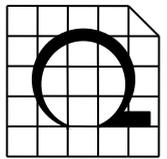
3.2 Fundpunkte von Feldlerchen aus Beispielen anderer Abgrabungsvorhaben

Kartierungen aus anderen Abgrabungsprojekten haben gezeigt, dass Feldlerchen häufig in geringen Abständen zu bestehenden Abgrabungen Reviere aufweisen.

- | | |
|------------|---------------------|
| Beispiel 1 | direkt angrenzend |
| Beispiel 2 | Entfernung ca. 70 m |
| Beispiel 3 | Entfernung ca. 70 m |

² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. 2013

³ Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Anwenderhandbuch und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, LANUV-Arbeitsblatt 35, Recklinghausen. 2018



Abbildungen 3.1 bis 3.3
Brutreviere von Feldlerchen im Umfeld bestehender Abgrabungen



Abbildung 3.1 Beispiel 1

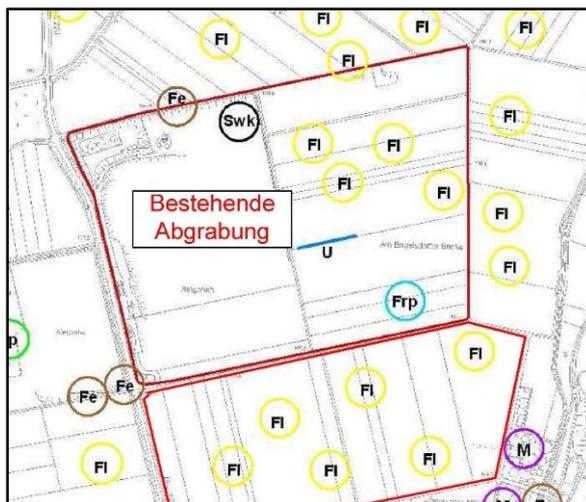


Abbildung 3.2 Beispiel 2

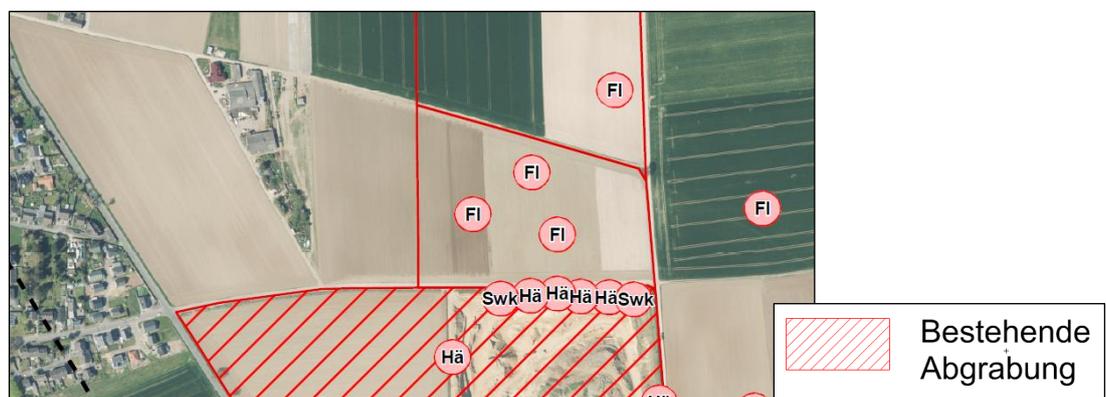
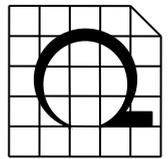


Abbildung 3.3 Beispiel 3



3.3 Mögliche Maßnahmen innerhalb des Vorhabensgebiets

Im Bereich des 1. Abbaubereichs wurde ein Feldlerchenrevier kartiert. Nach Vorgabe des Kreises ist ein Mindestabstand von 500 m zwischen den aktiven Abbaubereichen und den Maßnahmenflächen innerhalb des Vorhabensgebiets einzuhalten. Wenn der 1. Abbaubereich abgebaut wird, besteht noch die Möglichkeit, innerhalb des Vorhabensgebiets im äußersten Osten Maßnahmenflächen anzulegen. Der gesamte Bereich, auf den die Maßnahmen umgesetzt werden könnten, ist ca. 4,1 ha groß. Der Abstand zur aktiven Abbaufäche beträgt 500 m. Es müssten in diesem Bereich Maßnahmen in einem Umfang von 0,8 ha geschaffen werden.

Beim Fortschreiten des Abbaus müssten alle nachfolgenden Maßnahmen zusätzlich auf der externen Fläche durchgeführt werden, da der Mindestabstand von 500 m ab Beginn des 2. Abbaubereichs innerhalb des Vorhabensgebiets nicht mehr einzuhalten wäre.

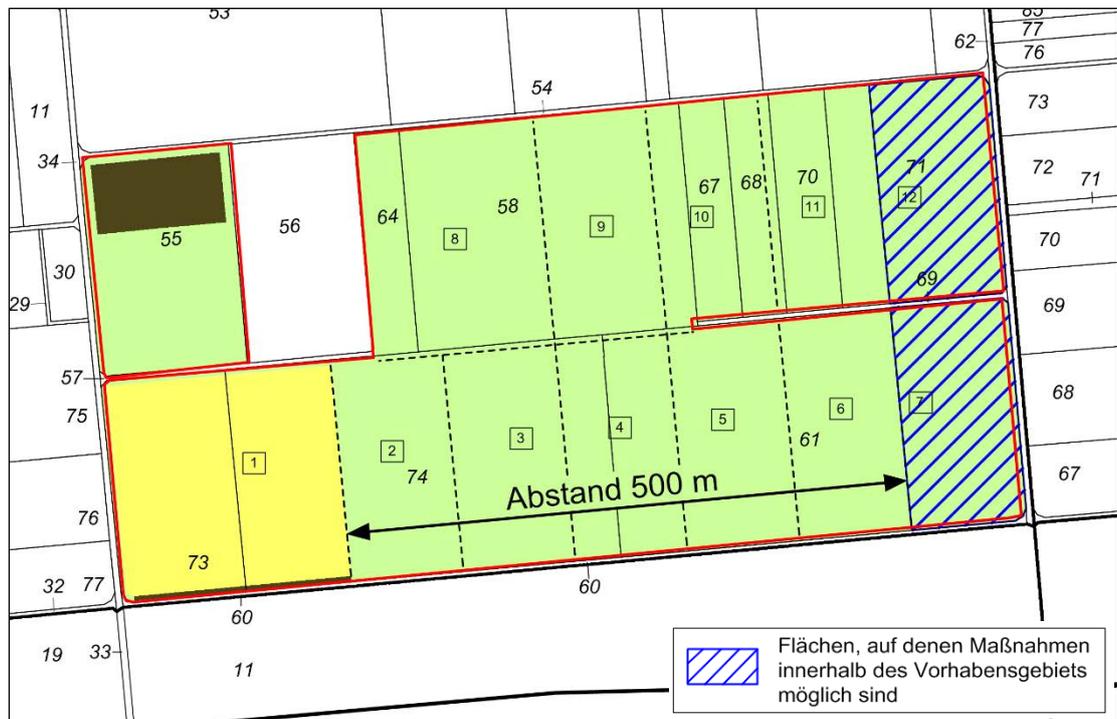


Abbildung 4 Flächen, auf denen Maßnahmen innerhalb des Vorhabensgebiets im Abstand von 500 m vom Eingriff liegen

3.4 Externe Maßnahmenfläche

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollen zusätzlich auf der externen Fläche erstellt werden, sobald der Abbau weiter voranschreitet.

In Tabelle 1 sind die benötigten und geplanten Größen der Maßnahmenflächen dargestellt.

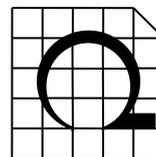
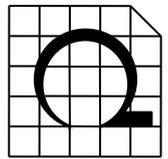


Tabelle 1 CEF-Maßnahmen

Abbau- abschnitt	Flächen- größe	Betroffene Brutreviere	Bedarf Ausgleichs- fläche pro betroffenem Revier	Maßnahmenfläche zur Verfügung stehend, Flurst. 31 und 211		Maßnahmenfläche Durchführung				Kosten	
				Gesamtgröße Externe Flächen	Bestand Brutrevier auf externen Flächen	Vorhabensgebiet		Externe Flächen aufsummiert	Gesamt	Maßnahmen innerhalb Vorhabensgebiet	Kosten Prognose auf externen Flächen
						Bereits geplant	Abstand 500m zur Eingriffsfläche				
1	3,78 ha	1	0,8 ha			0,95 ha	0,8 ha		1,8 ha	3.800,0 €	3.800,0 €
2	1,89 ha	1	0,8 ha			1,37 ha	1,6 ha	1,6 ha	3,0 ha	2.400,0 €	2.400,0 €
3	1,89 ha					1,79 ha			1,8 ha	2.520,0 €	2.520,0 €
4	1,89 ha	1	0,8 ha			3,14 ha	2,4 ha	2,4 ha	5,5 ha	6.360,0 €	6.360,0 €
5	1,89 ha					4,49 ha			4,5 ha	6.480,0 €	6.480,0 €
6	1,89 ha					5,84 ha			5,8 ha	6.600,0 €	6.600,0 €
7	1,89 ha	2	1,6 ha		1 Revier	6,22 ha	4,0 ha	4,0 ha	10,2 ha	7.520,0 €	7.520,0 €
8	3,12 ha	1	0,8 ha			6,49 ha	4,8 ha	4,8 ha	11,3 ha	8.920,0 €	8.920,0 €
9	2,00 ha					8,29 ha			8,3 ha	10.840,0 €	10.840,0 €
10	1,87 ha	1	0,8 ha			9,90 ha	5,6 ha	5,6 ha	15,5 ha	17.560,0 €	17.560,0 €
11	1,87 ha					10,40 ha			10,4 ha	11.880,0 €	11.880,0 €
12	1,87 ha	1	0,8 ha			2,96 ha	5,6 ha	5,6 ha	8,6 ha	2.640,0 €	2.640,0 €
Flurst. 55	2,30 ha	1	0,8 ha			4,33 ha	5,6 ha	5,6 ha	9,9 ha	8.120,0 €	8.120,0 €
										95.640,0 €	95.640,0 €



4. BESCHREIBUNG DER CEF-MASSNAHMEN

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Sie sind grundsätzlich geeignet, den vorhabenbedingten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche auszugleichen. Es geht dabei in erster Linie darum, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu schaffen, da Flächen mit zu hoch und dicht aufwachsender Vegetation für die Feldlerche kaum nutzbar sind. Hinzu tritt das in den Intensivkulturen zu geringe Nahrungsangebot, welches ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden sollte. Es sollten weder Düngemittel noch Biozide eingesetzt werden noch eine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.

Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

Unbefestigte, kaum benutzte Feldwege (geringe Störungsfrequenz) können in die Maßnahmen einbezogen werden. Bei zu hohem Aufwuchs sind sie kurzrasig zu halten; vegetationsfreie Bodenstellen sind zu fördern.

Die Maßnahmen können erfolgen durch Anlage von Streifen innerhalb von größeren Landwirtschaftsschlägen oder durch flächige produktionsintegrierte Maßnahmen.

Streifenförmige Maßnahmen:

Innerhalb von streifenförmigen Maßnahmen ist auf den Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden und auf mechanische Beikrautregulierung zu verzichten. Während der Fortpflanzungszeit ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden.

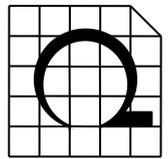
- Anlage von Ackerstreifen oder Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Ackerstreifen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne)
- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen oder Rohbodenflächen. Sowohl die Blüh- als auch die Schwarzbrachestreifen/Rohbodenflächen sollten eine Breite von jeweils 5-10 m besitzen. Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt mit der Saatgutmischung Rieger-Hofmann 08 Schmetterlings- und Wildbienenbaum oder einer anderen entsprechenden Saatgutmischung. Der Blühstreifen sollte regelmäßig gemäht und das Mähgut abtransportiert werden.

Kombinierte Maßnahmen:

- Anlage von Lerchenfenstern (mind. 3 bis max. 10 Fenster pro ha) in Kombination mit den o.g. streifenförmigen Maßnahmen oder mit Blühstreifen.

Flächige Maßnahmen:

- Anlage von Getreideäckern mit doppeltem Saatreihenabstand.



Bei einer Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand oder ebensolchen Bewirtschaftung einer Parzelle führt der größere Abstand der Reihen zu lückigen Beständen und ermöglicht der Feldlerche ein besseres Einfliegen an den Neststandort sowie die leichtere Fortbewegung auf dem Boden.

Günstig wirkt sich zusätzlich das Stehenlassen der Stoppeln aus, da dann auch nach der Ernte noch genügend Deckung und Nahrung für die Tiere vorhanden ist.

Funktionskontrolle bzw. Funktionssicherung:

- Nach Erstellung der CEF-Maßnahme und nachfolgend ca. alle 2-3 Jahre ist die fachgerechte Herstellung zu überprüfen. Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z.B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung durchgeführt werden.

Weitere Erläuterungen bzw. Ausführungsdetails zu einzelnen Maßnahmen für die Feldlerche finden sich im Maßnahmenkatalog des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013).

5. VORSCHLAG FÜR DAS WEITERE VORGEHEN

Nach Beginn der Abgrabung sollte in den ersten Jahren kontrolliert werden, ob auf der Fläche des Vorhabensgebiets Feldlerchenreviere auf unveränderten Landwirtschaftsflächen oder auf Maßnahmenflächen vorhanden sind.

Falls trotz der Abgrabungstätigkeiten noch Reviere vorhanden sind, sollten in Abstimmung mit den Behörden evtl. Maßnahmen auf der externen Fläche in ihrer Anzahl und Flächengröße reduziert oder angepasst werden.

Eschweiler, August 2020/as
